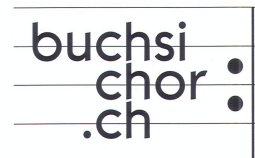


Statuten

Name, Sitz und Zweck des Vereins



Art. 1 Name und Sitz

Der buchsichor.ch mit Sitz in Münchenbuchsee ist ein Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Hauptaufgabe des buchsichor.ch ist die Pflege des Chorgesangs. Er will damit das kulturelle Leben des Dorfes bereichern und erreicht dieses Ziel durch Veranstaltung von Konzerten. Mit der Teilnahme an Gesangsfesten pflegt er Beziehungen auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene.

Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

¹ Die Aufnahme eines Aktivmitgliedes erfolgt nach dem Besuch von mindestens drei Proben auf Antrag des Vorstandes durch die bei der Probe anwesenden Aktivmitglieder.

² Das Aktivmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt.

³ Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:

- Beteiligung an der musikalischen und gesellschaftlichen Tätigkeit des Vereins
- Regelmässiger Besuch der Proben
- Entschuldigung bei Abwesenheit
- Teilnahme an Vereinsanlässen
- Teilnahme an der Hauptversammlung
- Bezahlung des Jahresbeitrages. Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit) den Beitrag nicht bezahlen, kann der Vorstand den Beitrag für diese Zeit reduzieren.

⁴ Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

⁵ Wenn das Aktivmitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann es durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 4 Ehrenmitglieder

¹ Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein und/oder um das Gesangswesen besonders verdient gemacht haben.

² Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt, wenn sie gleichzeitig Aktivmitglieder sind.

³ Als Aktivmitglieder bezahlen Ehrenmitglieder den halben Jahresbeitrag, als Passivmitglieder sind sie von der Beitragspflicht befreit.

⁴ Ehrenmitglieder geniessen Besuchervergünstigung an den Konzerten.

Art. 5 Passivmitglieder

¹ Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Auch juristische Personen können Passivmitglieder sein. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

² Passivmitglieder sind an der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt.

³ Passivmitglieder bezahlen den jährlichen Passivmitgliederbeitrag.

⁴ Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

⁵ Passivmitglieder geniessen Besuchervergünstigung an den Konzerten.

Organisation

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die musikalische Leitung

Art. 7 Ordentliche Hauptversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ des buchsichor.ch und findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung wird den Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern sowie dem Dirigenten/der Dirigentin schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus zusammen mit der Traktandenliste zugestellt.

² Es werden folgende Traktanden behandelt:

jährlich

- Mutationen und Mitgliederbestand
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Kenntnisnahme Jahresbericht des Vorstandes
- Kenntnisnahme Jahresbericht der Dirigentin/des Dirigenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Ersatzwahlen

in den Jahren mit ungerader Jahreszahl

- Wahl der Präsidiums
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten für die übergeordneten Verbände

nach Bedarf

- Genehmigung von Vertrag und Vertragsänderungen mit dem Dirigenten/der Dirigentin
- Wahl der Vizedirigentin/des Vizedirigenten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

³ Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist.

⁴ Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden durch offenes Handmehr gefasst. Ein Viertel der Stimmenden kann schriftliche Abstimmung verlangen.

⁵ Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen fällt dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

⁷ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis vier Wochen vor der Hauptversammlung einreichen.

Art. 8 Ausserordentliche Hauptversammlung

¹ Der Vorstand oder ein Fünftel der aktiven Mitglieder können unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

² Die ausserordentliche Hauptversammlung wird in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin/dem Präsidenten oder einem Kopräsidium und vier bis sechs weiteren Mitgliedern übertragen. Die Amtszeit ist nicht beschränkt. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium: Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident oder
- Kopräsidium bestehend aus zwei Personen
- Sekretariat
- Finanzen
- Werbung
- Geselliges

² Das Präsidium/Kopräsidium wird von der Hauptversammlung bestimmt, für die weiteren Ressorts konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der ordentlichen Hauptversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten.

⁴ Für die Behandlung musikalischer Themen, insbesondere für die Vorbereitung des musikalischen Jahresprogrammes, zieht der Vorstand die Dirigentin/den Dirigenten, die Vizedirigentin/den Vizedirigenten sowie nach Bedarf weitere Aktivmitglieder bei.

⁵ Die Präsidentin/der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied. Das Kopräsidium hat Kollektivunterschrift unter sich oder mit einem Vorstandsmitglied. Der Kassier/die Kassierin hat Einzelunterschrift für Bank und Post.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 10 Revision

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen, die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Sie haben das Recht, jederzeit in Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 11 Musikalische Leitung

¹ Die Dirigentin/der Dirigent hat die musikalische Leitung des Chores. Sie/er wird von der Hauptversammlung gewählt. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

² Die Dirigentin/der Dirigent kann in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen, an der Hauptversammlung ist sie/er stimmberechtigt.

³ Ein Aktivmitglied kann von der Hauptversammlung zur Vizedirigentin/zum Vizedirigenten gewählt werden. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 12 Musikalien

Die Notenarchivarin/der Notenarchivar wird vom Vorstand ernannt.

Finanzielles

Art. 13 Finanzierung

Einnahmequellen des Vereins sind:

- die Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- der Ertrag von Veranstaltungen
- freiwillige Zuwendungen
- der Ertrag des Vereinsvermögens

Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einen Hauptversammlungsbeschluss erfolgen. Zwei Drittel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Findet kein Zusammenschluss mit einem anderen Verein gleicher Zielsetzung statt, entscheidet die Hauptversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens, es kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Art. 15 Gültigkeit

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung an der Hauptversammlung vom 26. Januar 2011 in Kraft. Die genehmigten Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Juni 2010.

Münchenbuchsee, 26. Januar 2011

die Kopräsidentin

der Kopräsident

Veronika Bandi

Walter Züst